

Bebauungsplan Riedwiesen Reutlingen- Bronnweiler

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Stand: 10.11.2017



Stuttgart, den 10.11.2017

Auftraggeber:	Stadtverwaltung Reutlingen Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Marktplatz 22 72764 Reutlingen
Auftragnehmer:	Jörg Schießl Freier Landschaftsarchitekt Ahornweg 5 72525 Münsingen http://www.la-schiesl.de
Projektleitung:	Jörg Schießl (Freier Landschaftsarchitekt)
Bearbeitung:	Jörg Schießl (Freier Landschaftsarchitekt) Daniel Schulz (M.Sc. Geographie, M.Eng. Umweltschutz) Angelika Werthwein (Dipl. Ing. (FH) Landespflge)
Fachgutachterliche Beratung:	Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus Dreifelderstraße 31 70599 Stuttgart www.goeg.de
Bearbeitung:	Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

INHALT

1	Einführung	2
1.1	Anlass und Zielsetzung	2
1.2	Ziele und Aufgaben	2
1.3	Vorgehensweise	2
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	2
1.4.2	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	4
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum.....	7
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	7
3	Bestand.....	9
3.1	Biotopstrukturen und Habitatpotenziale.....	9
4	Vorprüfung	12
4.1	Vorhabenbeschreibung	12
4.2	Abschichtung relevanter Arten	12
4.3	Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	17
5	Quellen und Literatur.....	18

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2017)	4
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets	7
Abbildung 3:	Grünland im B-Plangebiet	10
Abbildung 4:	Grünland am Gehölzrand	10
Abbildung 5:	Teilbereich der Streuobstwiese im südlichen Teil des Eingriffsgebietes	11
Abbildung 6:	Feldgehölz am südlichen Rand des Eingriffsgebietes	11

ZUSAMMENFASSUNG

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen eignet sich der Eingriffsbereich als Lebensraum für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, den Juchtenkäfer, die Zauneidechse sowie für die Haselmaus.

Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse und die Arten Haselmaus, Juchtenkäfer und Zauneidechse können gemäß den vorliegenden Kenntnissen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Um eine gesicherte Verbotsprüfung durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, Haselmaus, Juchtenkäfer und Zauneidechse im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Im Januar 2016 hat der Gemeinderat Reutlingen das Bebauungsplanverfahren Riedwiesen im Stadtteil Bronnweiler der Kreisstadt Reutlingen beschlossen. Zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Riedwiesen ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 20.03.2017 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft. Ergänzend fanden zwischen Mai und Juni weitere Begehungen im Untersuchungsgebiet statt. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) (LUBW & MLR 2009) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebens-

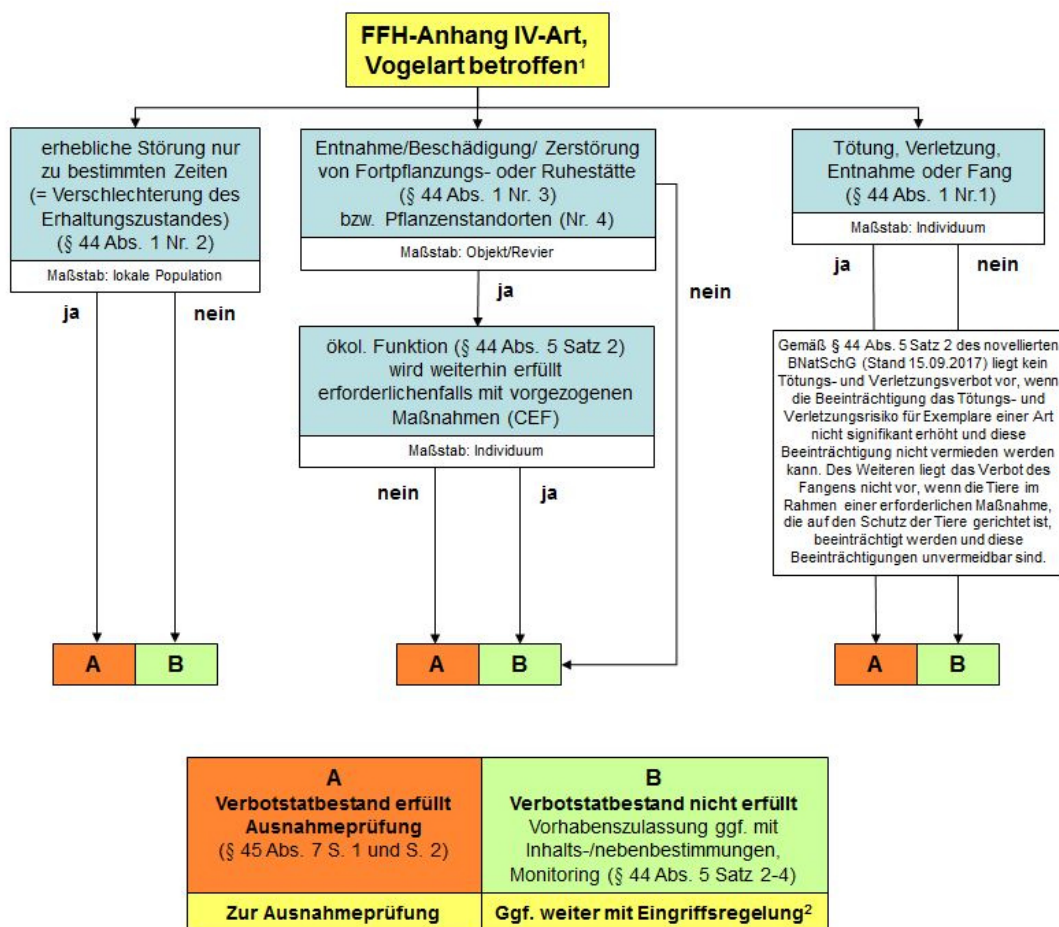
räume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2017)

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als

auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn keine Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Massnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT 2007 der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das B-Plangebiet Riedwiesen befindet sich am nordwestlichen Rand von Bronnweiler und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER 1959) dem Naturraum Mittleres Albvorland zugeordnet.

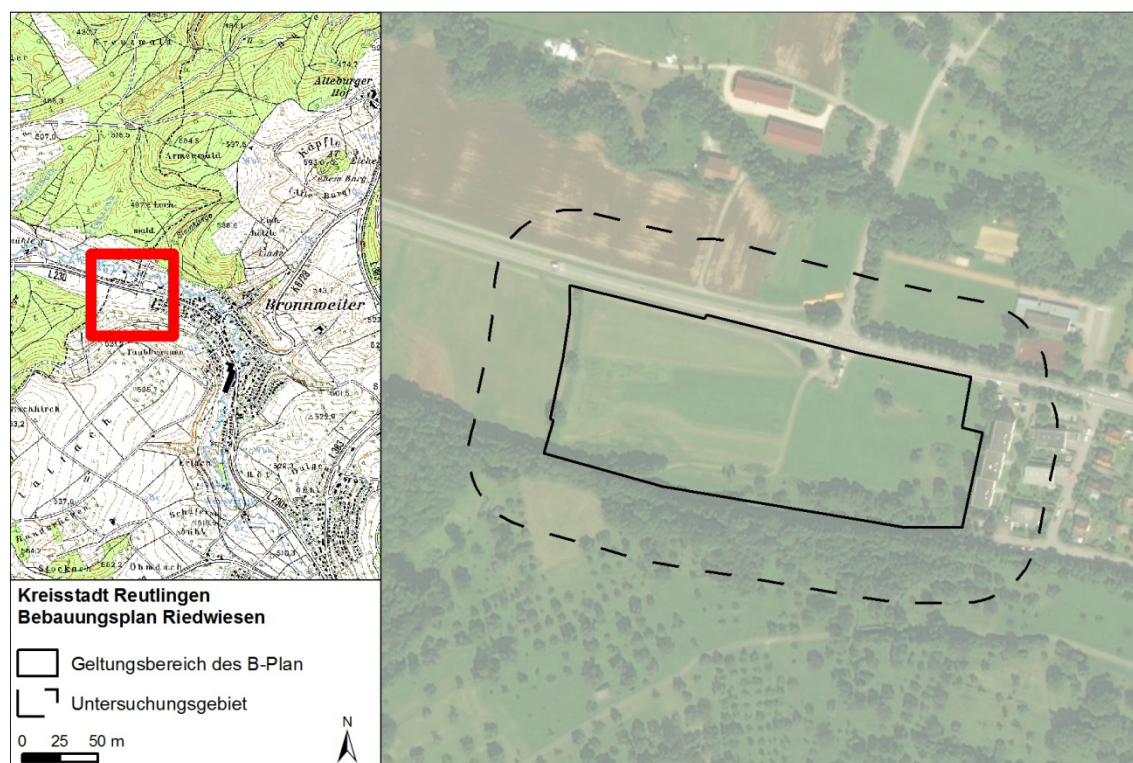


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich umfasst ein etwa 3,1 ha großes Gebiet. Hierin sind vor allem als Grünland genutzte Bereiche und im Süden auch Streuobstwiesen sowie Feldgehölze enthalten. Am südlichen Rand des Geltungsbereichs steigt das Gelände relativ steil an und ist nordexponiert. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die Landesstraße L230. Zudem durchquert etwa mittig ein landwirtschaftlicher Feldweg das B-Plangebiet mittig in Nordsüdrichtung.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets geht über den Geltungsbereich hinaus und orientiert sich zunächst am Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträch-

tigen können. Darüber hinaus finden der Raumanpruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumanprüche kann die Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Grünland

Die Grundstücke innerhalb des B-Plangebiets werden weitgehend intensiv als Grünland genutzt. Aufgrund der Pflege und der Strukturarmut besitzen diese Grünlandflächen nur geringe Eignung als Habitat für artenschutzrelevante Arten. Insbesondere die Böschungsflächen entlang der L230 sowie der Bereich von der Streuobstwiese zum Feldweg bieten potenzieller Habitate für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zudem sind kleinflächig Holzstapel gelagert, die von der Reptilienart gern als Versteck- und Sonnenplätze genutzt werden.

Des Weiteren sind im Bereich der Grünlandflächen Fahrspuren vorhanden, die sich als potenzielles Laichhabitat für Gelbbauchunken eignen, insofern sie im Mai bis Juni wassergefüllt sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Weitere Habitatpotenziale für europarechtlich geschützte Arten bieten die Grünlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Riedwiesen nicht.

⇒ Kleinstrukturierte Bereich mit Holzstapeln und die Böschung entlang der L230 bieten Habitatpotenziale für die Zauneidechse.

⇒ Die Grünlandstrukturen weisen eine Eignung als Nahrungshabitate für Vogel- und Fledermausarten auf.

⇒



Abbildung 3: Grünland im B-Plangebiet



Abbildung 4: Grünland am Gehölzrand

Gehölze

Im südlichen Bereich befinden sich entlang der aufgelassenen Bahnstrecke ehemalige Streuobstwiesen, die teilweise der natürlichen Sukzession unterliegen. Ihr Baumbestand ist vollständig überaltert, mit hohem Totholzanteil und Baumhöhlen (Faul- und Spechthöhlen). Die Obstbäume weisen insbesondere Nistmöglichkeiten für zweig- und höhlenbrütende Vogelarten auf und eignen sich als Tagesquartier und zum Teil als Wochenstuben für Fledermäuse.

Zudem weisen die alten Obstbäume aufgrund ihrer geeigneten Höhlungen Potenziale als Lebensstätte des Juchtenkäfers auf.

Das unmittelbar an die ehemalige Streuobstwiese angrenzende Feldgehölz (Abbildung 6) eignet sich als Brutplatz für zweig- und höhlen- / halbhöhlenbrütende Vogelarten. Es kann von Fledermäusen als Transferroute genutzt werden.

Eine Eignung als Lebensstätte der Haselmaus ist speziell durch die direkte Anbindung an den Wald sowie das Vorhandensein fruchttragender Gehölze (bspw. Streuobstbäume) im Eingriffsgebiet gegeben. Weitere Habitatpotenziale für europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.

- ⇒ Die Streuobstbäume und das Feldgehölz weisen Nistmöglichkeiten für zweig-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Potenziale für Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen auf und können Fledermäusen als Transferroute dienen.
- ⇒ In den Baumhöhlen im Bereich der Streuobstwiese bieten sich durch ihre Größe und Ausprägung Habitatpotenziale für den Juchtenkäfer.
- ⇒ Aufgrund der Anbindung an Waldflächen und der geeigneten vorhandenen Strukturen besteht ein Habitatpotenzial für die Haselmaus.



Abbildung 5: Teilbereich der Streuobstwiese im südlichen Teil des Eingriffsgebietes



Abbildung 6: Feldgehölz am südlichen Rand des Eingriffsgebietes

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die folgenden Angaben sind auf der Beschlussvorlage des Gemeinderats vom 22. Dezember 2015 nachrichtlich übernommen.

Wohnbauoffensive: Bebauungsplan ‚Riedwiesen‘, Gemarkung Bronnweiler:

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtbezirks Bronnweiler auf den Riedwiesen. Die Sportanlage Bronnweiler schließt auf der gegenüberliegenden Straßenseite nördlich an. Im Osten erstreckt sich das Wohngebiet im Bereich der Heinrich-Spiegel- und Sebastian-Renz-Straße.

Die östliche Fläche (Flst. 212) des Plangebiets wird als Grünland genutzt und befindet sich im Eigentum der GWG. Die Flurstücke im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich in Privateigentum. Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der östliche Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die westliche Fläche stellt der Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dar. Das Ortsentwicklungskonzept Bronnweiler 2002 sieht entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen und Gewerbeflächen vor. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 3,1 ha.

Nach derzeitigem Stand wird der Riedwiesengraben am westlichen Rand des Plangebietes im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt.

Planungskonzeption

Das städtebauliche Ziel für das Plangebiet besteht überwiegend in der Schaffung von neuem Wohnraum für eine breite Bevölkerungsschicht. Durch die Verbindung von Wohnen, nicht störendem Gewerbe und Freiräumen zur nachbarschaftlichen Begegnung, soll in der Fortsetzung der bestehenden Wohnbebauung ein lebendiges Quartier mit dörflichem Charakter entstehen.

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der Kenntnisse zur Biologie und Ökologie erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschafts-

rechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(**X**) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE)¹

H: **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(**X**) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
X	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>				Potenzielle Habitate (Feldgehölz mit fruchttragenden Sträuchern und Waldanbindung) betroffen.
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			

¹ Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 01.11.2017

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>				Verlust von Baumhöhlen mit Tages- und zum Teil Winterquartierpotenzial kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Feldgehölz im südlichen Teil des Gebietes kann mal Transferrou- te dienen. Vorkommen sensibler Fledermausarten nicht auszuschließen.

Reptilien

	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Fehlen von Sonnplätzen und magerem Grünland mit lückiger Vegetation im Eingriffsbereich.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				Potenziell geeignete Habitate im Eingriffsgebiet u.a. im Böschungsbereich entlang der L203 sowie in kleinstrukturierten Bereichen bspw. mit Holzstapeln.

Amphibien

	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Keine ausreichende Wasserhaltung in den Fahrspuren im Grünland wie bei ergänzenden Kontrollterminen festgestellt wurde. Aufgrund dessen weisen sie keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gelbbauchunke auf. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann hinsichtlich der Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer.
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>		X		Fehlen geeigneter Kleingewässer.

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>		X		Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) in den Feuchtwiesen-Relikten.
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>		X		Der Echte Haarstrang ist in Mitteleuropa eine Charakterart des Verbands Geranion sanguinei, kommt aber auch in alluvialen Mesobrometen oder im Potentillo albae-Quercion petraeae vor. Keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Pflanzengesellschaften im Eingriffsbereich.
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen (<i>Epilobium spec.</i> , <i>Oenothera spec.</i>) im Eingriffsbereich.
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>		X		Fehlen besonnener Baumstubben im Eingriffsbereich.
X	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>				Potenzial für geeignete Mulmhöhlen in den Obstbäumen.
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Libellen

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Weichtiere

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ² <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>		X		Fehlen von Ackerflächen/Ackerbrachen im Eingriffsbereich.
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Keine Waldstandorte und keine Kalkmagerrasen betroffen.
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich ³ <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel				Das Vorkommen naturschutz-

² Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008)

³ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008)

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
					fachlicher wertgebender Arten, insbesondere in den Bereichen der Streuobstwiese und des Feldgehölz, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Rastvögel			X	Verbotstatbestände aufgrund räumlich und zeitlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Eingriffsbereichs als Lebensraum auszuschließen.
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Um Rechtsicherheit zu erlangen, ist eine vertiefende Untersuchung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erforderlich, die in eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG mündet. Hierdurch lässt sich eine Betroffenheit relevanter Arten gesichert nachweisen oder ausschließen. Dieses Vorgehen (saP Stufe 2) ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Fledermäuse: Analyse der Raumnutzung (Quartiere und Leitstrukturen) im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen mittels Ultraschalldetektor sowie Schwärmkontrollen zum Nachweis von Quartieren.

Haselmaus: Installation von Niströhren nach der Methode von BRIGHT et al. 2006 mit monatlichen Kontrollen von Mai bis September.

Reptilien: Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit Standardmethoden (vier Begehungen tagsüber bei geeigneter Witterung während der Aktivitätszeit: Kontrolle von als Sonn- und Versteckplätze geeigneten Strukturen wie Holzstapeln etc.).

Juchtenkäfer: Kontrollbegehung und ggf. Beprobung der Potenzialbäume mit Höhlung, die für Totholzkäferarten (Eremit) besiedlungsg geeignet sind.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln mit Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005).

5 Quellen und Literatur

5.1 FACHLITERATUR

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- DONGUS, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171: Göppingen. Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HUTTENLOCHER, F. (1959): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 178: Sigmaringen. Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG Artensteckbriefe Arten der FFH-Richtlinie. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie Farn- und Blütenpflanzen. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>, zuletzt abgerufen am: 14.02.2017.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report* 23 (3): 166–171.

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

5.2 RECHTSGRUNDLAGEN UND URTEILE

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).